

28. Deckt die Frachtversicherung das Mietgeld, das der Reeder auf Grund einer Vermietung des Schiffes und der Dienste der Schiffsmannschaft zu beanspruchen hat?

I. Zivilsenat. Urtr. v. 1. Juli 1908 i. S. S. (Rl.) w. M. Versicherungs-gesellschaft u. Gen. (Bekl.). Rep. I. 463/07.

- I. Landgericht Lübeck, Kammer für Handels-sachen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Laut „Seeversicherungspolice auf Risiko“ mit dem Datum „Lübeck, den 8. Oktober 1904“ hatte die Klägerin bei den Beklagten für die Zeit von 12 Monaten Versicherung genommen für 40000 M „Frachtgelder u. / oder Frachtvorschuß u. / oder behaltene Fahrt“ des Dampfschiffes Portonia. Die Versicherung war nach den Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867 „für Rechnung wen es angeht“ geschlossen.

Über den ihr gehörigen Dampfer Portonia hatte die Klägerin am 14. Januar 1903 zu Lübeck mit der Firma P. & C. daselbst eine Charter-Party nach englischem Formulare abgeschlossen, wonach sie den Dampfer dieser Firma zu beliebigen Fahrten in der Ost- und Nordsee und andern näher bezeichneten Gewässern überließ. Als Vergütung war unter Zugrundelegung einer Ladefähigkeit von 3500 Tonnen eine monatliche Zahlung von 650 £ festgesetzt, die bei höherer Beladung entsprechend vergrößert werden sollte. Tatsächlich hatte der Dampfer im Durchschnitt 4226 Tonnen geladen, so daß die monatliche Vergütung 784 £ 16 sh 7 d betrug.

Unter Nr. 15 war in der Charter festgesetzt, daß, wenn das Schiff infolge eines Unfalls länger als 24 Stunden außerstande sein sollte, zu arbeiten, bis zur Wiederherstellung des Schiffes keine Vergütung zu zahlen sei. Dieser Fall war im August 1905 eingetreten auf einer Frachtreise von Lulea nach Stettin, zu der die Firma P. & Co. den Dampfer benutzt hatte. Er geriet bald nach dem Verlassen des Abgangshafens auf Strand, mußte einen Teil der Ladung werfen und zur Reparatur nach Lulea zurückkehren. Für den hierdurch entstandenen Zeitverlust von 13 Tagen 22³/₄ Stunden brachte die Firma P. & Co. der Klägerin einen Betrag von 364 £ 19 sh von der monatlichen Vergütung für August und September 1905 in Abzug.

Die Klägerin sah diese Kürzung als einen Frachtverlust an, für den ihr die Beklagten nach dem Versicherungsvertrage aufkommen mußten. Sie erhob Klage mit dem Antrage, die Beklagten zur Zahlung dieser Summe nebst Verzugszinsen zu verurteilen. Die Beklagten bestritten, daß ein durch die Versicherung gedeckter Schaden vorliege.

Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Auch die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Die von der Klägerin geschlossene Versicherung stellt sich dar als eine Versicherung der Fracht im Sinne der §§ 797, 798, 825, 855, 878 H.G.B. in Verbindung mit einer sich auf das Schiff beziehenden Versicherung unter der Klausel „für behaltene Ankunft“ im Sinne des § 850 H.G.B. Die Parteien sind darüber einverstanden, daß diese zweite Versicherung für die Klage nicht in Betracht

kommt. Die Entscheidung hängt daher von der Frage ab, ob der Verlust, dessen Ersatz die Klägerin fordert, ein den Frachtversicherer treffender Schaden ist.

Fracht ist die Vergütung, die der Verfrachter für eine von ihm übernommene Beförderung von Gütern zu beanspruchen hat. Die Versicherung der Fracht hat daher zur Voraussetzung, daß ein Frachtvertrag zur Beförderung von Gütern abgeschlossen ist, und sie ist gegenstandslos, wenn dies nicht der Fall ist — abgesehen nur von dem hier unstreitig nicht vorliegenden Falle, wenn Güter für Rechnung des Reeders verschifft sind (§ 797 Abs. 2).

Der Vertrag, den die Klägerin mit der Firma P. & Co. abgeschlossen hat, ist aber kein Frachtvertrag. Die Klägerin übernimmt darin nicht die Beförderung von Gütern, sondern sie überläßt ihr Schiff der Firma zeitweise zur Benutzung für die Ausführung beliebiger, von dieser zu bestimmender Reisen, wobei der Firma zugleich die Dienste der von der Klägerin weiter zu besoldenden Schiffsmannschaft, einschließlich des Kapitäns, zur Verfügung gestellt werden. Der Vertrag deckt sich inhaltlich vollständig mit dem, der dem Urteile des Senats vom 27. März 1901 (Entsch. Bd. 48 S. 89) zugrunde lag (vgl. auch Bd. 56 S. 360). Er ist damals charakterisiert worden als *locatio navis et operarum magistri et nauticorum*, als Sachmiete in Verbindung mit einem Dienstverschaffungsvertrage.

Verträge dieser Art, die weder reine Sachmiete sind, wobei der Mieter zum Ausrüster würde (§ 510), noch sich als Hauptfrachtvertrag, der Unterfrachtverträge ermöglichen soll (§ 662), darstellen, mögen gegenüber den positiven Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, das sie nicht besonders berücksichtigt, in manchen Beziehungen zu Zweifeln und Bedenken Anlaß bieten.¹ Auf diese Streitfragen einzugehen bietet der vorliegende Rechtsfall keinen Anlaß. Es genügt, daß ein Vertrag dieses Inhaltes jedenfalls nicht als Frachtvertrag, und die Vergütung, die der Mieter dem Vermieter zu gewähren hat, nicht als Fracht erscheint.

¹ Vgl. hierüber Wüstendörfer, Studien zur modernen Entwicklung des Seefrachtvertrages, und die Besprechung dieser Schrift von Boyens in der Ztschr. f. d. ges. Hand.-R. Bd. 58 S. 332. D. E.

Es mag sein, daß im wirtschaftlichen Sinne die Miete, die der Reeder für die Überlassung des Schiffes bezieht, Verwandtschaft mit der eigentlichen Fracht hat. Die eine wie die andere dient ihm dazu, die Nutzung des Schiffes in Geld umzusetzen, das im Schiffsvermögen angelegte Kapital zu verzinsen. Für das hier allein interessierende Gebiet des Seeversicherungsrechts aber kann dieser Gesichtspunkt nicht dahin führen, die Miete der Fracht gleichzustellen. Die Seeversicherung beruht auf dem Grundsatz, daß der Versicherungsnehmer dafür Sorge tragen muß, daß das Interesse, das versichert werden soll (der Gegenstand der Versicherung), im Versicherungsvertrage richtig bezeichnet werde. Eine Versicherung, deren Gegenstand unrichtig bezeichnet wird, ist für den Versicherer unverbindlich (See-Vers.-Beb. § 2 Abs. 2). Es kann aber nicht bezweifelt werden, daß das Mietgeld für die Gebrauchsüberlassung eines Schiffes ein anderer Gegenstand ist als die durch den Abschluß von Güterbeförderungsverträgen zu verdienende Fracht. In beiden Fällen decken sich weder das Interesse des Versicherten, noch das Risiko, das der Versicherer zu übernehmen hat.

Mit Recht haben daher die Vorinstanzen auf Abweisung der Klage erkannt.“